

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 246/07 HAL

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Angelika B
2. des Herrn Roland B

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Bischof, Riha-Krebs & Kollegen,  
Leipziger Straße 104, 06108 Halle, - 16-11-07RK/alb 16110701 -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle, - 42.2-05122-K 80041-07 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 17. Juni 2008 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EUR  
festgesetzt.

### Gründe:

Das Verfahren ist nach Klagerücknahme gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, wonach derjenige, der eine Klage zurücknimmt, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 S.1 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Meyer-Bockenkamp

**Ausgefertigt:**  
Halle, den 19.06.08



*[Handwritten signature]*  
(Ciesielski); Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle